

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

zu § 5/ § 7 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege -nachstehend Satzung genannt-

Stadt Gevelsberg
Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales
Abt. Kinder- und Jugendhilfe
58265 Gevelsberg

**Bitte Nach-
weise beifügen!**

Zur Berechnung/Festsetzung des Elternbeitrages werden Sie gebeten, die nachfolgende Erklärung auszufüllen, zusammen mit den entsprechenden Einkommensnachweisen, bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Zimmer 123, Tel. 02332 771-284 (Kindergärten) und 771-137 (OGS und Tagespflege) einzureichen.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung		Aufnahmedatum	Art der Betreuung
Besucht ein Geschwisterkind ebenfalls eine Tageseinrichtung/offene Ganztagschule?		☐ Kind unter 3 Jahre ☐ 25 Stunden ☐ 35 Stunden ☐ 45 Stunden	
Falls ja, welche Einrichtung?		☐ Kind über 3 Jahre ☐ 25 Stunden ☐ 35 Stunden ☐ 45 Stunden	
Name des Geschwisterkindes:		ergänzende Betreuung Kindertagespflege: ja / nein (bitte ankreuzen) mit ____ Stunden	

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

- ☐ der Eltern gemeinsam ☐ des Elternteiles, mit dem das Kind zusammenlebt ☐ Pflegeeltern, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII leisten und denen der Kinderfreibetrag nach § 32 EStG und/oder Kindergeld gewährt wird.

1. Angaben zum Vater

Name und Vorname	Staatsangehörigkeit	Familienstand	Zahl der Kinder
Straße und Hausnummer		Telefon	
Postleitzahl und Ort		mobil	
E-Mail			
Erwerbstätig als (Bezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit)			
☐ selbständige Tätigkeit ☐ nichtselbständige Tätigkeit			
Beziehen Sie Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates? ☐ nein ☐ ja			

2. Angaben zur Mutter

Name und Vorname	Staatsangehörigkeit	Familienstand	Zahl der Kinder
Straße und Hausnummer		Telefon	
Postleitzahl und Ort		mobil	
E-Mail			
Erwerbstätig als (Bezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit)			
☐ selbständige Tätigkeit ☐ nichtselbständige Tätigkeit			
Beziehen Sie Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates? ☐ nein ☐ ja			

Maßgebendes Einkommen

Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.

Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt gem. § 10 Abs. 2 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 300,00 € und gem. § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 150,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem ermittelten Einkommen können die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die Werbungskostenpauschale und der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abgezogen werden. Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satz 1 nicht feststeht, erfolgt eine Beitragserhebung auf der Basis des voraussichtlichen Jahreseinkommens. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, erfolgt eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung. Üben beide Elternteile bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seit dem 01.01. des Vorjahres ununterbrochen dieselbe Tätigkeit aus und ist das monatliche Einkommen und die jährlichen Sonderzahlungen auch zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben, kann das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Hinweise für Pflegeeltern

Pflegeeltern haben den Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein niedrigerer Beitrag.

Allgemeiner Hinweise

Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachbereich für Bildung, Jugend und Soziales schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind umgehend mitzuteilen.

Bitte alle Zeilen durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen und Belege beifügen

Einkünfte	Vater	Mutter	Kind	Beleg
Selbständige Arbeit	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Steuerbescheid, BWA oder zunächst Selbst-einschätzung
Nichtselbständige Arbeit	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		☐ Verdienstabrechnung Dezember und ☐ aktuelle Verdienstabrechnung (bei veränd- ertem Einkommen) Bitte <u>nicht</u> die Lohnsteuerbescheinigung.
Gewerbebetrieb	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Steuerbescheid, BWA oder zunächst Selbst-einschätzung
Land- u. Forstwirt-schaft	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Steuerbescheid, BWA oder zunächst Selbst-einschätzung
Kapitalvermögen	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Steuerbescheid oder zunächst Selbst-einschätzung
Vermietung und Ver-pachtung	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Steuerbescheid oder zunächst Selbst-einschätzung
Renten / Pensionen	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	Aktueller Rentenbescheid
Arbeitslosengeld	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
ALG II	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Bewilligungsbescheid der Job-Center
Sozialgeld	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	Bewilligungsbescheid
Unterhalt / UVG	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	Bescheid/Beschluss/Überweisungsbeleg/Be-scheinigung
Wohngeld	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	Wohngeldbescheid
Krankengeld	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Bescheinigung der Krankenkasse
Mutterschaftsgeld u. Zuschuss zum Mut-terchaftsgeld		☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Bescheinigung der Krankenkasse und letzte Verdienstabrechnung
Elterngeld	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		Bewilligungsbescheid
Sonstige steuerfreie Einkünfte / geringfü-gige Beschäftigung	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		z. B. Verdienstabrechnung, Bescheinigung Ar-beitgeber, sonstige Belege:
Sonstige Einkünfte	☐ nein ☐ ja, s. Beleg	☐ nein ☐ ja, s. Beleg		

Meine anerkannten Werbungskosten sind hö-her als die Pauschale von z. Z. 1.000 €	☐ nein ☐ ja, siehe Steuerbescheid
Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder für die Anspruch auf Kindergeld besteht:	_____

Das ermittelte Einkommen nach § 5 der Satzung der Stadt Gevelsberg beträgt:

Einkommens- gruppe	Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren			Ganztag
	Beitrag 25 Std.	Beitrag 35 Std.	Beitrag 45 Std.	Beitrag 25 Std.	Beitrag 35 Std.	Beitrag 45 Std.'	
☐ bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
☐ 25.001 bis 30.000 €	0 €	25 €	55 €	0 €	50 €	105 €	25 €
☐ 30.001 bis 35.000 €	0 €	40 €	70 €	0 €	65 €	120 €	35 €
☐ 35.001 bis 40.000 €	25 €	55 €	85 €	40 €	80 €	135 €	45 €
☐ 40.001 bis 45.000 €	45 €	75 €	105 €	60 €	100 €	155 €	60 €
☐ 45.001 bis 50.000 €	65 €	95 €	125 €	80 €	120 €	175 €	75 €
☐ 50.001 bis 55.000 €	85 €	115 €	145 €	100 €	140 €	195 €	90 €
☐ 55.001 bis 60.000 €	115 €	145 €	175 €	130 €	170 €	225 €	105 €
☐ 60.001 bis 65.000 €	145 €	175 €	205 €	160 €	200 €	255 €	120 €
☐ 65.001 bis 70.000 €	175 €	205 €	235 €	190 €	230 €	285 €	135 €
☐ 70.001 bis 75.000 €	205 €	235 €	265 €	220 €	260 €	315 €	150 €
☐ 75.001 bis 80.000 €	235 €	265 €	295 €	250 €	290 €	345 €	170 €
☐ 80.001 bis 85.000 €	265 €	295 €	325 €	280 €	320 €	375 €	170 €
☐ 85.001 bis 90.000 €	295 €	325 €	355 €	310 €	350 €	405 €	170 €
☐ 90.001 bis 95.000 €	325 €	355 €	385 €	340 €	380 €	435 €	170 €
☐ 95.001 bis 100.000 €	355 €	385 €	415 €	370 €	410 €	465 €	170 €
☐ mehr als 100.000 €	385 €	415 €	445 €	400 €	440 €	495 €	170 €

Bei einer freiwilligen Höchstfestsetzung sind keine Einkommensnachweise notwendig.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Belege zu allen Einkunftsarten sind beigelegt. Mir ist bekannt, dass ich den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen habe, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder den geforderten Nachweis nicht erbracht habe. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die zu einem anderen Elternbeitrag führen können, werde ich unverzüglich beim Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales angeben. Mir ist ferner bekannt, dass ich verpflichtet bin, Beiträge nachzuzahlen, wenn mein Beitrag zu niedrig festgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt habe.

Ort, Datum	Unterschrift Mutter
Ort, Datum	Unterschrift Vater